

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 01

Ausgabetag: 27. Januar 2004

30. Jahrgang

INHALT		Seite
01	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel – Hamminkeln – Schermbeck für das Haushaltsjahr 2004 vom 17.11.2003	02
02	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	04
03	Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche - Parkbucht - im Bereich der Paßstrasse) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem.§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	06
04	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen) <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	08



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2004 vom 17.11.2003**

1. Haushaltssatzung 2004

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 17.11.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.017.279 €
in der Ausgabe auf	1.017.279 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	28.000 €
in der Ausgabe auf	28.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	272.158 €
für Hamminkeln	64.545 €
für Schermbeck	<u>31.077 €</u>
	367.780 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 82 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Landrätin in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.12.2003 – 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14.01.2004

Gerwers
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen, den textlichen Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ und den Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. Februar 2004 bis 05. März 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2004 (Weiberfastnacht) und am 23. Februar 2004 (Rosenmontag) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeinde Schermbeck erläutert.

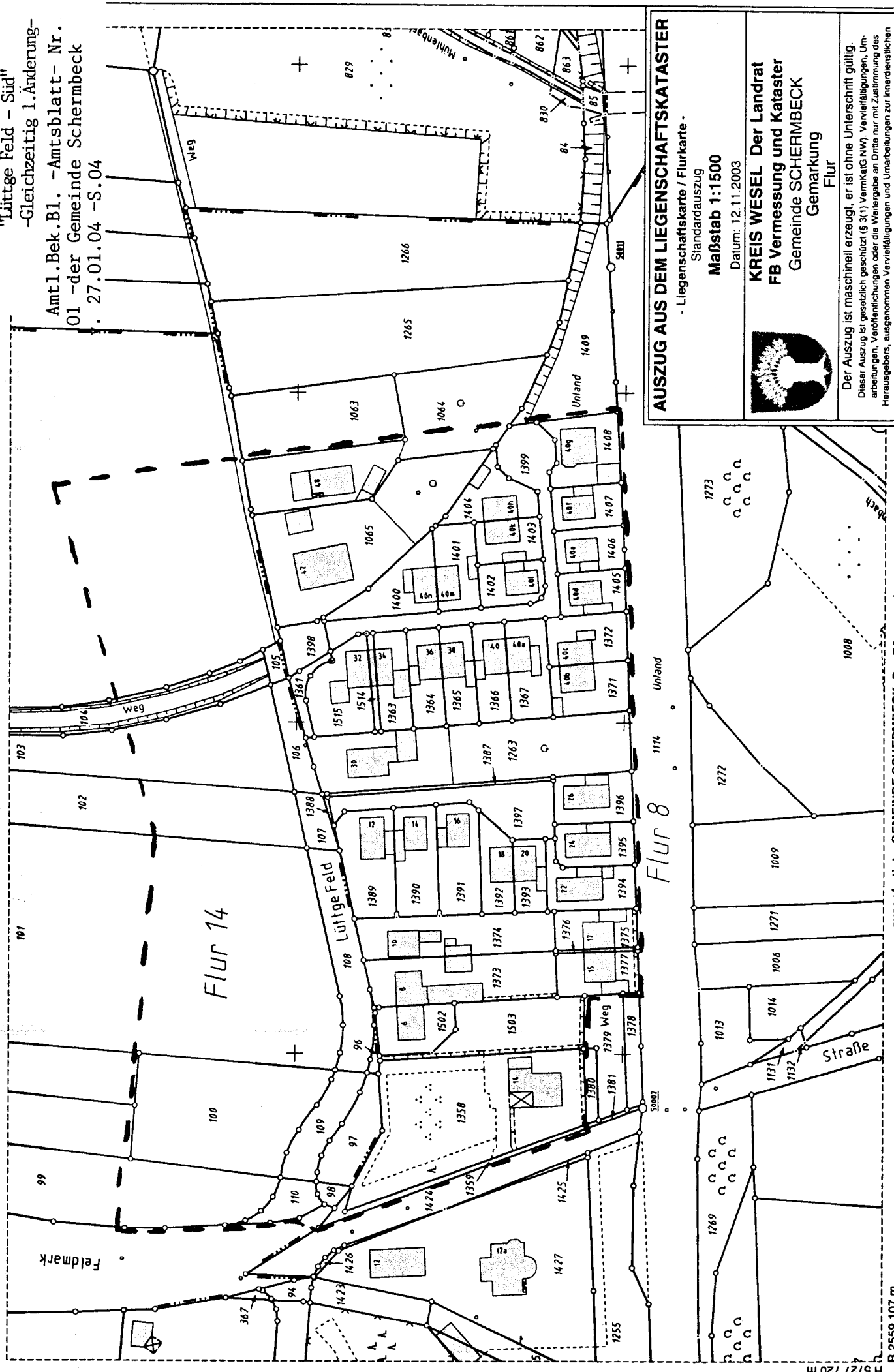
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 22.01.2004

Der Bürgermeister


C a p p e l l

Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 13
 "Lüttge Feld - Süd"
 -Gleichzeitig l.Änderung-
 Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr.
 01 -der Gemeinde Schermbeck
 . 27.01.04 -S.04



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
Maßstab 1:1500
 Datum: 12.11.2003

KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde SCHERMBECK
 Gemarkung
 Flur



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Um-
 arbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
 Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen
 Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche – Parkbucht - im Bereich der Paßstrasse)
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. Februar 2004 bis 05. März 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2004 (Weiberfastnacht) und am 23. Februar 2004 (Rosenmontag) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Bebauungsplanänderungsverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 22.01.2004

Der Bürgermeister

C a p p e l l



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen) hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, den unveränderten textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

05. Februar 2004 bis 05. März 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Am 19. Februar 2004 (Weiberfastnacht) und am 23. Februar 2004 (Rosenmontag) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Bebauungsplanänderungsverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 22.01.2004

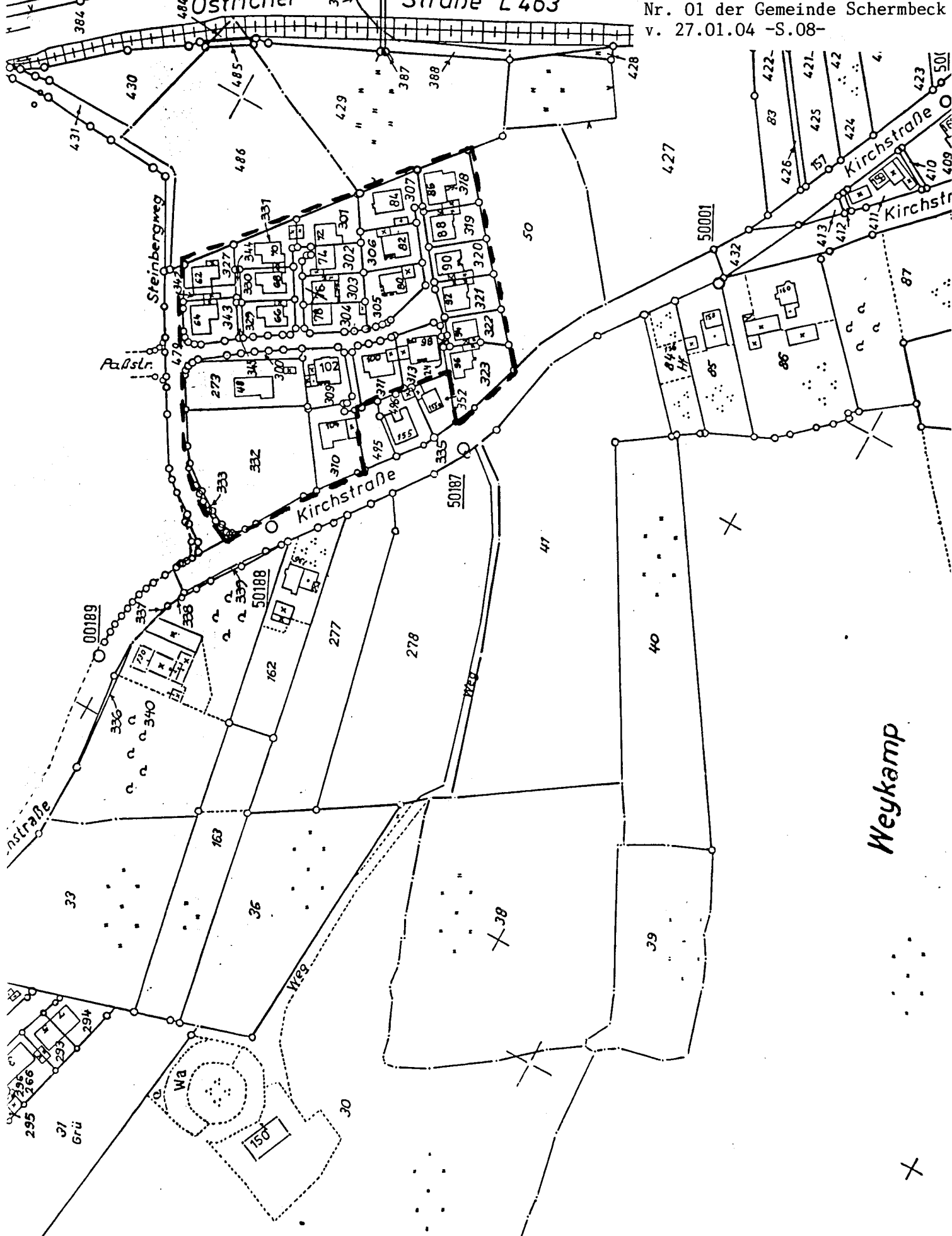
Der Bürgermeister

C a p p e l l

Steinbergweg
Östlicher Straße L 463

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steinbergweg"

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 01 der Gemeinde Schermbeck v. 27.01.04 -S.08-



Weykamp